

**Rechtsgrundlage:**

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektionen/Aids-Erkrankungen vom 23.06.2009:  
[http://www.kbv.de/media/sp/HIV\\_Aids.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/HIV_Aids.pdf)

**Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:**

- ◆ Leistungen im Rahmen der QS-Vereinbarung HIV / AIDA können nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
  - FÄ für Innere und Allgemeinmedizin / Allgemeinmedizin
  - FÄ für Kinder- und Jugendmedizin
  - Praktische Ärzte oder Arzt ohne Gebietsbezeichnung

**UND**

- ◆ mindestens halbjährige ganztägige oder entsprechende teilzeitliche Tätigkeit in einer ambulanten oder stationären Einrichtung zur kontinuierlichen medizinischen Betreuung von HIV- / Aids-Patienten

**UND**

- ◆ selbständige Betreuung von 25 HIV- / Aids-Patienten unter Anleitung

**UND**

- ◆ theoretische Kenntnisse im Bereich „HIV / Aids“ durch die Erlangung von 40 Fortbildungspunkten innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung

**Diese Nachweise können durch Zeugnisse oder Teilnahmebescheinigungen eingereicht werden.**

- ◆ Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:
  - Selbständige Betreuung von jährlich durchschnittlich 25 HIV- / Aids- Patienten je Quartal
  - Erwerb von jährlich 30 Fortbildungspunkten zum Themenkomplex HIV-Infektion und Aids-Erkrankung

**Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):**

- ◆ regelmäßig Teilnahme an HIV- / Aids-spezifischen interdisziplinären Qualitätszirkeln, Fallkonferenzen und Arbeitsgruppen
- ◆ regelmäßig Schulungen der eigenen Praxismitarbeiter
- ◆ die Praxiseinrichtung muss mindestens über einen separaten Liege- und Infusionsplatz verfügen
- ◆ Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular möglich.

### Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ Prüfung der Voraussetzungen gem. der Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids erfolgt durch die länderübergreifende Qualitätssicherungskommission der KV Brandenburg, KV Sachsen, KV Sachsen-Anhalt und der KV Thüringen
- ◆ Die länderübergreifende Qualitätssicherungskommission führt jährlich zur Überprüfung der Dokumentationen Stichprobenprüfungen durch

### Abrechnungsmöglichkeiten des EBM:

EBM-GNR 30920, 30922 und 30924

### Antragsstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

[http://www.kvbb.de/praxis/qualitaetssicherung/genehmigungspflichtige-anzeigepflichtige-leistungen/uebersicht-von-a-z/?tx\\_irfaq\\_pi1%5BshowUid%5D=108&cHash=64bece7ca3411351b-9a64d92babd04c7](http://www.kvbb.de/praxis/qualitaetssicherung/genehmigungspflichtige-anzeigepflichtige-leistungen/uebersicht-von-a-z/?tx_irfaq_pi1%5BshowUid%5D=108&cHash=64bece7ca3411351b-9a64d92babd04c7)

### Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: [qs@kvbb.de](mailto:qs@kvbb.de)

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg  
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam